

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Germanistik: Sprachwissenschaft
Vom 17. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-118.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Germanistik: Sprachwissenschaft“ vom 31. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-14.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich.....	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer.....	3
§ 29 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 30 Struktur und Ausbildungsziele des Studiengangs	3
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen.....	3
§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium.....	4
§ 33 Masterarbeit.....	5
§ 34 In-Kraft-Treten	5

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. In diesem Studiengang kann der Schwerpunkt "Deutsch als Fremdsprache" gewählt werden.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

Die Professorinnen und Professoren des Fachteils Sprachwissenschaft bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Zugangsvoraussetzungen

¹Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteter Hochschulabschluss in Germanistik oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

§ 30 Struktur und Ausbildungsziele des Studiengangs

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

- (1) ¹Für den Masterstudiengang sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen:
 - 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit;

- mindestens 60 ECTS-Punkte im Fach „Germanistik: Sprachwissenschaft“, die in folgenden Modulen zu erbringen sind:
 - a) 20 ECTS-Punkte in 2 Modulen „Germanistische Sprachwissenschaft“
 - b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachgeschichte (ältere Sprachstufe des Deutschen)“;
 - c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Allgemeine Sprachwissenschaft“;
 - d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachkurs einer neu aufgenommenen Fremdsprache“;
 - e) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul „Germanistische Sprachwissenschaft“;

wenn der Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache gewählt wird, sind mindestens 60 ECTS-Punkte in folgenden Modulen zu erbringen:

- a) 20 ECTS-Punkte in 2 Modulen „Germanistische Sprachwissenschaft“
- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Internationale Kulturbeziehungen“
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Deutsch als Fremdsprache“
- d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachkurs in einer neu aufgenommenen Fremdsprache“
- e) 10 ECTS-Punkte in einem Examensmodul „Deutsch als Fremdsprache“.

30 ECTS-Punkte aus Modulen im Erweiterungsbereich. ³Im Erweiterungsbereich können weitere Module im Fach „Germanistik Sprachwissenschaft“ oder Module anderer Fächer absolviert werden. ⁴Dabei sollen mindestens 15 ECTS-Punkte aus einem Fach stammen. ⁵Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Kenntnisse in Englisch voraus, die mit mindestens fünfjährigem Schulunterricht nachzuweisen sind. ⁶Die Zulassung zur Modulprüfung im gewählten Profilmodul setzt darüber hinaus Kenntnisse in Latein voraus, die jeweils mit mindestens dreijährigem Schulunterricht nachzuweisen sind.

- (2) ¹Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.
- (3) ¹Das Fach „Germanistik: Sprachwissenschaft“ kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge belegt werden. ²Näheres regelt das Modulhandbuch „Germanistik: Sprachwissenschaft“.

§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands bzw. des Auslands erworben wurden, können in der Regel im Umfang von höchstens 30-ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden.
- (2) Eine Anrechnung auf die Masterarbeit ist nicht möglich.

- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin.

§ 33 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vergeben werden und zwar frühestens:
- a) nach dem erfolgreichen Abschluss eines Mastermoduls „Germanistische Sprachwissenschaft“, sowie
 - b) bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten.
- ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach §3 (3) der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit soll auf Deutsch geschrieben werden. ²Den Umfang regelt das Modulhandbuch. ³Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung enthalten, die auf Deutsch abzufassen ist (ca. 1000 Wörter).
- (3) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bewertet.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.

Bamberg, 17. September 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.